

# Sächsische Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 436.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 190.

Verleger: Carl Neumann, Halle a. S., Leipzigerstr. 67, Unterhaus.  
Telephon Nr. 158. Eingang Nr. Brunnstraße.  
Vertrieb: J. G. Otto & Neumann in Halle a. S.

Zweite Ausgabe

Verleger: Carl Neumann, Halle a. S., Leipzigerstr. 67, Unterhaus.  
Telephon Nr. 158. Eingang Nr. Brunnstraße.  
Vertrieb: J. G. Otto & Neumann in Halle a. S.

Donnerstag, 17. September 1908.

### Zur Reform des Börsengesetzes.

Die „Post“ und die „National-Zeitung“ halten es an der Zeit, ihre Meinungen über den Reform des Börsengesetzes im Sinne der Kampfsätze wieder in Erinnerung zu bringen. Sie zitierten dazu einen Artikel der „Hamburger Nachrichten“, in welchem namentlich gefordert wird, daß die Fesseln, welche dem Kapitalmarkt in Deutschland zur Zeit angelegt sind, zugunsten auch des Staates fallen möchten. Wenn freilich die beiden Berliner Blätter darauf hinweisen, daß auch Abgeordnete der Rechten der von ihnen gewöhnlichen Reform des Börsengesetzes wohlwollend gegenüberstehen, so sei doch darauf aufmerksam gemacht, daß unter diesen Abgeordneten höchstens der freisinnigste Oberbürgermeister Camp und einige wenige seiner Fraktionsgenossen zu verstehen sind. Die Forderungen der „Hamburger Nachrichten“ können auf dem Gebiete der Abänderung des Börsengesetzes für die mildere Besart begründet werden, der größere Teil der Börsländer erstreckt bekanntlich die vollständige Beilegung des jetzigen Börsengesetzes. Andererseits ist bekannt, daß die konservativste Fraktion des preussischen Abgeordnetenhauses, welches ja in den Fragen der Ausführung des Reichsbörsengesetzes zu entscheiden hat, eine Verschärfung des Börsengesetzes in dem Sinne wünscht, daß die auf diesem Gebiete immer noch bestehenden Auswüchse endlich beseitigt werden. Nach der Aufhebung des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten hat bekanntlich die Berliner Produktenbörse noch jahrelang ungeführt im Feenpalaste ihre Tätigkeit fortgesetzt; als die Feenpalasttür geschlossen wurde, wurde der Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ganz ruhig in der sogenannten Marktbörse fortgeführt; und schließlich haben die Börsen wieder in der Produktenbörse selbst eröffnet. Die Nichtanerkennung des Börsengesetzes ist durch drei Umstände begünstigt worden. Einmal stellt eine gesetzgeberische Definition des Begriffs „börsenmäßiger Terminhandel“, daß aber über die genaue Definition dieses Begriffes nicht vorhanden wäre, kann nicht behauptet werden, denn das Reichsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1899 im Sinne einer strengeren von börsenmäßiger Seite gegebenen Definition ausgesprochen. Sodann aber erleichterte der Regierung ihre flüchtige Stellungnahme der Wandel eines Deklarationszwanges für alle an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, und natürlich ist eine Kontrolle nur möglich, wenn man alle an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, wie sie sich abspielen, und endlich festere Strafbestimmungen. Wären solche vorhanden, dann lände die Entscheidung wegen Uebertretungen nicht mehr bei der Regierung, sondern man machte einfach Anzeige beim Staatsanwalt.

Die Herren Camp und Genossen erhoffen die Durchführung der von ihnen ersehnten Börsenreform insbesondere von der Unterstützung des preussischen Handelsministers Woeller. Was sie unter Reform des Börsengesetzes verstehen, ist in der Hauptsache das Folgende:

- a) Ein Differenzverbot, der auf Nichteingetragung im Börsenregister sich stützt, soll nur längstens innerhalb sechs Monaten erhoben werden können;
  - b) Schuldenerkenntnisse sollen nur noch innerhalb sechs Monaten erhoben werden können;
  - c) Deposits und sonstige Sicherheiten sollen künftig gültig halten, also ebensowenig zurückgefordert werden können wie dies einmal zur Erfüllung Geleitet;
  - d) Von Regierungsverordnung sollen hinsichtlich der privatrechtlichen Verbindlichkeit, befreit sein alle Personen, die Berufs- oder gewohnheitsmäßig Börsengeschäfte eingehen.
- Es steht nicht zu befürchten, daß eine derartige Milderung der der Börse einschneidenden Bestimmungen die Zustimmung der Mehrheit unserer Volkswirtschaft findet. Eine gewisse Abneigung gegen die Börse besteht ja nicht nur in agrarischen, sondern auch in industriellen Kreisen, und zwar hier deshalb, weil mit Einführung des Börsenrechts in die deutschen Industriepapiere die Börse durch Ausschließen der Einkünfte der Kurse dieser Papiere allmählich eine gewaltige Summe aus der deutschen Industrie herauszieht. Die Differenzen die durch Börsenhandel in den deutschen Industriepapieren entstanden sind, zählen allein im Jahre 1901 hunderte von Millionen Mark. Der Artikel der „Hamburger Nachrichten“ sucht nun für die Ansicht Stimmung zu machen, daß durch die derzeitige Behandlung der Aktien und Anteile von Bergwerken und Gewerkschaftsgesellschaften der Industrie allgemeine Schwankungen bei den Kursen dieser Industriepapiere hervorgerufen werden würden. Auf der anderen Seite aber wird man es mit Recht für notwendig erklären, daß die Spekulation der Börse mit Aktien noch viel weiter befristet werde. Diejenigen Abänderungen des Börsengesetzes, welche von der Rechten zugunsten der agrarischen Produzenten wie der Zinshaber von Aktien gewünscht werden, sind ja geltend in der deutschen Presse als überaus schmerzhaft und nationalökonomisch gefährlich hingestellt worden. Das ist freilich nur eine tendenziöse Mode der Börse, die leider 70 Prozent der deutschen Zeitungen sich abhängig machen können. Alle Weltredaktionen aber, welche darauf hinauslaufen, die Auswüchse der Börse zu beseitigen, werden durch das natürliche Rechtsgefühl des deutschen Volkes

in nachhaltiger Weise unterstützt. Es wäre schlimm, wenn wir schon in einer Zeit lebten, in der die Macht der Börse und ihrer Organe mehr erwidern könnte, als das natürliche Rechtsgefühl und der Wille unseres Volkes.

### Deutsches Reich.

Halle a. S., 17. September.

**Der deutsch-russische Handelsvertrag.** Der Magd. Ztg. wird gemeldet: Von einer Annahmenseite des Präsidenten des russischen Ministeriums, v. Witte, ist in Berlin nichts bekannt. In jedem Falle würde sie nicht im Zusammenhange mit den Verhandlungen über den neuen Handelsvertrag stehen, die erst im November fortgesetzt werden sollen. Da stehen die im letzten Punkte angelegten, so kann nur nochmals wiederholt werden, daß diese Angabe den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht. Es hat sich bisher nur um Vorberedungen gehandelt, mit deren Verlauf man in Berlin zufrieden ist. Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß bei ihnen schon die Frage des Abzuges in den Vordergrund gestellt worden. — In Rom verläutet, daß die deutsch-italienischen Handelsvertrags-Verhandlungen erst beginnen werden, sobald die Erneuerung der deutschen Handelsverträge mit Rußland, Österreich und der Schweiz abgeschlossen ist. Sollte dies bis Ende Dezember nicht der Fall sein, so dürfte der laufende deutsch-italienische Handelsvertrag provisorisch verlängert werden.

**Die Ziele der Seeresichtung.** Die Generalinspektion des Militärverwaltungsamtes hat zur Bezeichnung der Offiziere die Herausgabe von Aufträgen höherer Offiziere unter dem Titel: „Grundzüge der deutschen Land- und Seemacht“ veranlaßt, weil sich herausgestellt hat, daß verhältnismäßig nur wenige Offiziere mit den Zwecken und Zielen der Seeresichtung vertraut sind.

**Verbot.** Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht erneut die Bekanntmachung des Kriegsministeriums, wonach den Unteroffizieren und Mannschaften die Teilnahme an Versammlungen und Festlichkeiten ohne die schriftliche Erlaubnis sowie die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften verboten ist. Ferner ist sämtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhinderung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Formeln und anderen Dienststellen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten. Diese Verbote und Befehle gelten auch für die zu Übungen eingezogenen und für die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Heeresdienstes, welche gemäß § 6 des Milit.-Str.-Ges.-B. und § 80 b 1 des Reichsmilitärstr.-Gesetzes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bezw. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unterliegen.

**Gegen die Jesuiten.** Die Kreisynode Magdeburg beschloß dem „Reichstages“ zufolge einstimmig, das Konfessionsamt zu erlösen, durch rechtzeitiges Eintreten bei der im Oktober zusammenzutretenden Generalversammlung des Reichstages, daß diese gegen eine solche auch nur teilweise Aufhebung des Jesuitenepiskopats selbst bis an den Thron des Kaisers als summus episcopus der Landeskirche eintreten möge.

**Der Empfang des deutschen Kaisers in Wien** wird sich viel großartiger gestalten als der des Königs Eduard. Fast die gesamte Garnison, bestehend aus 24 Bataillonen, 18 Eskadrons und zehn Batterien, wird ausrücken. Vor dem Maria Theresien-Monument, gegenüber dem Burgtor, werden ungefähr hundert Kanonen aufmarschieren. Vom Arsenal aus werden bei der Ankunft des Kaisers, die auf dem Südbahnhofe erfolgt, und bei seinem Eintreffen in der Hofburg je 24 Kanonenschüsse abgegeben. Militär wird überall Spalier bilden.

Der Kaiser Majestät dem deutschen Kaiser apostolische Ehrenbrief wird geleistet vom Korpskommandanten Freiherrn v. Albrici, Brigadegeneral Graf Montecuccoli, Oberst Eder v. Appel, Oberst Graf Hedwig, Stabskapitän Major Frhr. v. Ugor, Stabskapitän Major Kappeler-Roth, sowie Korpskommandant Graf Merxell. Die Genannten werden sich am 18. dieses Monats früh zur Begrüßung Seiner Majestät nach Wien an Reichstag begeben.

— Kaiser Franz Josef trat, nachdem das Kavallerieministerium beendigt war, mit den Erzherzögen Franz Ferdinand und Franz Saluator unter begeisterten Franzosen der Bekämpfung der Minderheit nach Wien an. — Der gegenwärtig in Begleitung seiner Gemahlin bei seinem Neffen, dem Legationsrat Dr. Rueder in Genf (Carl Weillens-Kolthoff) auf Besuch weilend, wird sich von dort nach Wien begeben, um bei der am 18. d. M. erfolgenden Ankunft Kaiser Wilhelms in der österreichischen Hauptstadt gegen zu sein.

**Personalnachrichten.** Der neuernannte Staatssekretär v. Stengel hat nach seiner Rückkehr vom Urlaube die Leitung des Reichsfinanzamtes übernommen. — Derzog Adolf Friedrich von Mecklenburg, Leutnant a la suite des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, wird zum 1. Oktober im 1. Garde-Walzen-Regiment angetreten. Frhr. v. Bismarck ist über Salzwedel nach Wien abgereist, um so es sich nach zweitägigen Aufnahmehalten nach Friedeburg begibt.

**Auszeichnungen.** Sr. Maj. der Kaiser hat dem kommandierenden General des 19. Infanterie-Regiments, General der Infanterie

v. Kralkoff, und dem Kriegsminister v. Grafen Graf Großherzog des Roten Adler-Ordens verliehen. Dem Kriegsminister wurde von dem Großherzog von Sachsen das Großkreuz des sächsischen zweimärkigen Hausordens der Wachsamkeit verliehen.

**Einschneidende Änderungen im landwirtschaftlichen Vereinswesen.** Besonders in der Provinz Hannover, strebt Minister v. Roddebeck an. Neben der die ganze Provinz umfassenden Landwirtschaftskammer bestehen bekanntlich, unabhängig von dieser, eine Anzahl landwirtschaftlicher Hauptvereine — in der Provinz Hannover gibt es deren acht. Diese will der Minister jetzt der Landwirtschaftskammer unterordnen. Der landwirtschaftliche Hauptverein Südbesitz hat nun als erster von den hannoverschen Vereinen zu diesem Projekt Stellung genommen. In einer am 14. September abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung legte der Vorsitzende der hannoverschen Landwirtschaftskammer, Baron v. Heben, die Absichten des Ministers dar. Der Minister habe die gegenwärtige Tätigkeit der Hauptvereine noch anerkannt, allein er wolle nur eine Organisation und könne sich nicht mehr auf „Nebenregierungen“ einlassen; ein intensives Arbeiten im Interesse der Landwirtschaft sei nur durch engeren Anschluß der Vereine an die Landwirtschaftskammer möglich. Infolgedessen sollen künftig die den Hauptvereinen bisher direkt vom Minister überwiehenen Staatsbeihilfen nur noch durch die Kammer übermittel werden können. Weiterer soll ferner die Kontrolle über die Kammerführung und das Geschäftsbüro der Hauptvereine aufgeben. Die Generalversammlungen der Hauptvereine sollen von den Landwirtschaftskammern als Beamte übernommen werden. Die von ihnen bisher redigierten Vereinsblätter sollen an einem Zentralorgan vereinigt werden. Aus der Mitte des Vereins heraus wurden gegen das ministerielle Projekt manche Bedenken laut, schließlich gelangte es aber zur einstimmigen Annahme.

**Militärisches.** In längerer Zeit, nämlich die Neue politische Korrespondenz, sind durch die Presse militärische Nachrichten gegangen, die teils direkt unrichtig sind, teils eine falsche Auffassung beinhalten und daher der Nichtstiftung bedürfen. Da schreibt man nicht ein angeblich parlamentarischer Berichterstatter und teilt mit, daß die Erhöhung der Oberstenoffiziersstellen und der Truppenabteilungen der Reichsarmee im neuen Etat wieder erwidern würden. Das letztere ist falsch, das erstere ist möglich. Im letzten ist der Etat best. die neue Militärverfassung noch keineswegs fertig, braucht es auch nicht zu sein, da bis zur Einberufung des Reichstages noch zwei Monate in's Land gehen, und dieser Zeitraum für unsere ausgedehnte schnell und nicht arbeitende Militärverwaltung eine lange Zeit bedeutet. Eizere Annahmen über das, was kommen wird, kann daher heute noch niemand machen. Auch die Angabe der „Nationalökonomischen Korrespondenz“, daß an der Reform des Militärpensionsgesetzes eifrig gearbeitet werde, sobald der betreffende Entwurf dem neuen Reichstage vorgelegt werden kann, ist unrichtig, er ist nicht fertig. Die feiner Teil im Kriegsministerium fertig gestellte Vorlage unterliegt aber noch der Umarbeitung, vornehmlich die Vorlage erhalten wird, steht noch aus. Auch hierfür ist die Finanzlage von erheblichem Einfluß. In das Gebiet des Militärpensionsgesetzes schlägt auch ein Artikel der „Vollzeitung“, welcher nachdrücklich, daß von den 20 Millionen, die bisher in Pensionen und Pensionen in's Land gehen, 10 Millionen die Pensionen, Pensionisten, Major- und Oberstrenten sind. Der Grund für die höheren Pensionen läge darin, daß auch die Generale und Obersten höhere Pensionen bekommen sollten, die besten nicht bedürftig seien. Der Verfasser vergißt aber ganz, daß das neue Pensionsgesetz, kein Offizier-Pensionsgesetz, sondern ein Gesetz für Offiziere und Mannschaften ist, auf dem letztere naturgemäß der Hauptanteil der beizubehaltenen Millionen entfällt. Wieder ein anderer Berichterstatter folgert daraus, daß die Jäger zu Pferde durch den Kaiser zur Kavallerie-Äraße bei Potsdam hinzugezogen werden seien, die mehrmündigen Aufstellung für diese Spezialtruppe, während es doch nur ganz selbstverständlich ist, daß der Kaiser bei einer großen Kavallerie-Äraße das aus Stelle befindliche aus 5 Schwadronen bestehende Kaiser Regiment Jäger zu Pferde — der Reichstag lehnte seiner Zeit den Regimentsstab dafür ab — mit verwendet. Sollten die 5 Schwadronen vielmehr der Äraße zugeteilt? Endlich treten selbstverständlich auch die Solbatenabteilungen wieder auf. Sie sind nach Ansicht der „Korrespondenz“ in letzter Zeit „ausgerollt und roh“ geworden, sollen aber jetzt „mit Feuer und Schwert“ ausgerollt werden. Nun braucht man nicht einmal Soldat zu sein, um sich darüber klar zu werden, daß die Rekrutenscheinerei mit der steigenden Kultur von Jahr zu Jahr abnehmen muß, wie sie denn auch tatsächlich abgenommen hat. Was wurde in dieser Beziehung zu unserer letzter Zeit geleistet, und wie schließlich wird der Rekrutentage angefaßt. Aber das öffentliche Gerüchtswesen bringt heute jeden einzelnen Fall zum Kenntnis des Publikums, während früher kein Mann danach fragte, daß ist das Pabel's Fern, und was früher nur als scharfe Behauptung durch die böse Welt umhergetragen wurde, wird heute mit größter Strenge verfolgt. Wir schätzen das letztere nicht ein, sondern wir stellen nur die Tatsache fest. Von einer Anzahl der Milderungen oder von einem Rückwärtsgehen können daher keine Rede sein. Dazu ist, abgesehen von allem anderen, die Aufsicht über die Fortschritt und sind die Strafen viel zu streng.

**Entlassung von Thorn.** Wie ein Telegramm aus Thorn meldet, hat der Kriegsminister zur Entlassung der Stadt auf der West- und Nordseite, und zwar zunächst zur Durchführung dieser Strafen durch die Befehlsgewaltung, die der Provinzminister und Kaiser Kommando, legt seine Genehmigung erteilt. Die Stadt hat den Durchbruch der Befehlsgewalt, und den Ausbau der Strafen auf eigene Kosten auszuführen. Ein größeres Gelände neben beiden Strafen wird zur Bebauung freigegeben und soll zur Bebauung kommen, sobald Thorn fertig gestellt sind.





